

Jugendordnung des Dartclub Sachsenheim

§1 Geltungsbereich

1. Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des Dartclub Sachsenheim, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. Sie ergänzt die Satzung und regelt insbesondere die Rechte, Pflichten und Organisation der Vereinsjugend.
-

§2 Mitgliedschaft in der Vereinsjugend

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter von 10 bis 17 Jahren.
 2. Die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend endet automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, die Vereinsmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.
-

§3 Ziele der Vereinsjugend

1. Förderung des Dart-Sports unter den Jugendlichen.
 2. Organisation von Training, Turnieren und Freizeitaktivitäten.
 3. Vermittlung von Fairness, Teamgeist und sportlicher Verantwortung.
-

§4 Organe der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter vertreten.
 2. Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern kein Jugendleiter gewählt ist oder das Amt unbesetzt ist, werden die Aufgaben der Vereinsjugend kommissarisch durch den Vorstand wahrgenommen.
 3. Der Jugendleiter ist Ansprechpartner für alle jugendlichen Mitglieder und berichtet dem Vorstand über die Belange der Vereinsjugend. Sofern kein Jugendleiter gewählt ist oder das Amt unbesetzt ist, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.
-

§5 Aufgaben des Jugendleiters

1. Organisation des Jugendtrainings und der Teilnahme an Jugendturnieren.
2. Planung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit (z.B. Freizeitaktivitäten, Workshops).
3. Förderung der sozialen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen.
4. Wahrung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Vereinssatzung.

§6 Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

1. Teilnahme an allen Jugendaktivitäten und Trainingseinheiten.
2. Teilnahme an Jugendversammlungen – sofern diese stattfinden – mit Rede- und Antragsrecht; das Stimmrecht richtet sich nach den Regelungen der Vereinssatzung.
3. Verpflichtung, die Regeln des Vereins, die Jugendordnung und die Beschlüsse der Vereinsjugend zu beachten.

§7 Jugendversammlung

1. Solange im Verein keine oder nur eine geringe Anzahl jugendlicher Mitglieder vorhanden ist, werden Angelegenheiten der Vereinsjugend im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins behandelt.
2. Eine gesonderte Jugendversammlung findet in diesem Fall nicht statt.
3. Die Mitgliederversammlung übernimmt in diesem Zeitraum die Aufgaben der Jugendversammlung.
4. Sobald die Anzahl jugendlicher Mitglieder oder der Umfang der Jugendarbeit dies erforderlich macht, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigenständige Jugendversammlung eingeführt und ein Jugendleiter gewählt werden.

§8 In-Kraft-Treten und Änderung

1. Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Änderungen oder Aufhebungen dieser Jugendordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 22.03.2026